

| Beraten im | SA     | BauA | PA | HFA    | Rat    |
|------------|--------|------|----|--------|--------|
| am         | 02.02. |      |    | 09.02. | 02.03. |
| Ja-St.     | 4      |      |    | 4      |        |
| Nein-St.   | 1      |      |    | -      |        |
| Enthalt.   | -      |      |    | 3      |        |
| Bemerk.    |        |      |    |        |        |

### **Vorlage an den Stadtrat über den Haupt- und Finanzausschuss**

Betr.: Obdachlosenunterkunftssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg beschließt in öffentlicher Sitzung die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Blankenburg.

Begründung:

Im Haupt- und Finanzausschuss am 06.10.2021 wurde die von der Verwaltung ausgearbeitete Obdachlosenunterkunftssatzung zur Beratung vorgelegt. Diese wurde mit der Bitte um Vergleich mit anderen Obdachlosenunterkunftssatzungen an die Verwaltung zurückgegeben. Darüber hinaus sollten die Fraktionen Änderungswünsche einreichen. Eine Stellungnahme ging von der Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 08.10.2021 in der Verwaltung ein. Daraufhin erfolgte eine Änderung der Obdachlosenunterkunftssatzung. Die geänderten §§ sind fett hervorgehoben.

**§ 3 Abs. 2 Satz 2** – Die Regelung betrifft den Fall, wenn die Herausgabe der Unterkunft mit Bescheid festgesetzt wurde, sie aber dann tatsächlich nicht erfolgte und die Verwaltung mit Zwangsmitteln die Herausgabe durchsetzen muss.

**§ 4 Abs. 6** - Die Verwaltung schlägt die ursprüngliche Formulierung vor. Sinn der Regelung ist, die durch die Stadt angemieteten Wohnungen, die bei Beschädigung auf Kosten der Stadt wieder herzustellen sind, regelmäßig zu kontrollieren. In der Vergangenheit wurden Wohnungen vermüllt, mit Graffiti besprüht, untervermietet und Tierhaltung vorgenommen. All diese Verstöße kann man nur verstellen, wenn man die Wohnungen kontrolliert. Hier geht es darum finanziellen Schaden von der Stadt abzuwenden. Die Stadt Rudolstadt arbeitet mit einer ähnlichen Regelung.

**§ 4 Abs. 7 und 8** – Die beiden Absätze wurden von der Verwaltung ergänzt.

**§ 5 Abs. 4 Satz 2** – Hier geht es darum, dass die Benutzer keine Aufträge auslösen dürfen, die die Stadt finanziell belasten. Sind kostenpflichtige Arbeiten an der Unterkunft notwendig werden sie vom Vermieter bzw. der Stadt beauftragt.

**§ 6 Abs. 2** - Der Hinweis wurde eingearbeitet.

**§ 7 Abs. 1 Satz 2** – Die Klarstellung ist in der Satzung erfolgt, Benutzer dürfen keine Schlüsselnachmachen lassen.

**§ 8 Abs. 2** - Die ursprüngliche Regelung stimmt mit der Mustersatzung überein und wurde beibehalten.

**§ 9 Abs. 1** - wie vor

**§ 12 Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7 Alt. 2 und 10** - wurden gestrichen. Die übrigen Ordnungswidrigkeiten wurden belassen. Sie sind mit der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Rudolstadt abgestimmt.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 02.02.2022 wurde mehrheitlich beschlossen, § 9 Abs. 1 der Satzung dahingehend zu ändern, Kinder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von dieser Verpflichtung zu befreien. Dies wurde in die Anlage 1 eingearbeitet.



Mike George  
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Obdachlosenunterkunftssatzung

Anlage 2: Stellungnahme der Fraktion DIE LINKE